

diesen beiden hat nun die in ihrem späteren Theil oströmische Gruppe entschieden die Priorität. Beide Glieder derselben haben das vollständige Consulnverzeichniss von Beginn der Republik, und wir mussten annehmen, dass ein solches auch Quelle für Anon. Cusp. geworden ist. Auch bei weitem besser ist die Consultafel zum mindesten der Fasti Idatiani, aber die des Anon. Cusp. kann nicht aus ihnen geflossen sein. Das lehrt die flüchtigste Vergleichung¹⁾. Ein Beispiel mag hier stehen, welches die Priorität der idatianischen Fasten bezeugt, zugleich aber die unmittelbare Ableitung des Anon. Cusp. aus ihnen verbietet. Die Fasti Idat. haben zum Jahr 34 a. Chr.: 'Antonino II. et Libone: XXX: His cons. obiit Cicero interfectus die IV. Kal. Majas'. (Dieselbe Notiz schon einmal zum J. 43 a. Chr. = 711 a. u. c.), es folgt das Consulat 'Octaviano Augusto II. et Paulo'. Im Chron. pasch. ist daraus geworden: a. 34: 'Αντωνίνου καὶ Λίβωνος, es folgt das Consulat: 'Οκταβιανοῦ Αὐγούστου καὶ Κικέρωνος²⁾, ohne jede Bemerkung, dann das Consulat: 'Οκταβιανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Κορβιλίου. Der Anon. Cusp. hat: 34: 'Libone et Antonino; Cicerone et Antonino: His consul. Augustus nomen accepit; Augusto et Paulo'. Man sieht, dass hier Chron. pasch. dem Anon. Cusp. näher steht, als Fasti Idat. Es ist auch interessant, an den kurzen historischen Bemerkungen die Verwandtschaften zu verfolgen. Man darf aber hierbei nie aus einigen wenigen Notizen einen Schluss ziehen, sondern muss ihre ganze Reihe und zwar in sämtlichen Exemplaren verfolgen, um auf ihre Uebereinstimmung oder Abweichung etwas bauen zu können. Wir geben hier eine Uebersicht von wichtigeren Notizen, die sich in mehreren unserer Fastenexemplare finden:

1) Pallmann beachtet nicht, dass die Consultafeln selbst, in der früheren Zeit, wo sie verderbt sind, ein viel wichtigerer Factor für die Vergleichung sind, als die dürftigen beigefügten Bemerkungen, an denen nach Willkür geändert, fortgelassen und zugesetzt wird. 2) Cicero war 63 a. Chr. Consul.